

Geschäftsordnung des Vorstandes und der Gremien der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V., DDG

(Stand: 17.06.2024)

Präambel

Der Status und die Aufgabenstellung der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung weist dem Vorstand in § 10 seine Stellung als Organ der DDG zu, in ihr sind die Aufgaben des Vorstandes umrissen: Die Geschäftsführung und die Vertretung der DDG in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und zur Sicherung der Kontinuität seiner Arbeit angesichts des Wechsels von Vorstandsmitgliedern gibt sich der Vorstand der DDG gem. § 11 Abs. 10 der Satzung folgende Geschäftsordnung.

Die DDG hat vielfältige Aufgaben und Sparten. Laut den §§ 13 und 14 ihrer Satzung gibt es verschiedene Beauftragte, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden: „Gremien“). Diese sind im Unterschied zu Vorstand und Mitgliederversammlung keine Organe der DDG, doch ihr integraler Bestandteil und müssen satzungs- und geschäftsordnungskonform arbeiten.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Gremien immer weiter erhöht und auch die Aufgaben und Ansprüche der einzelnen Gremien entwickelten sich stetig weiter. Sie sollen fachkompetent und im engen Austausch untereinander sowie mit Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle die verschiedenen Aufgaben bearbeiten. Gerade wegen der vielfältigen Themen muss dabei das Gemeinsame der Gremien gewahrt bleiben, insbesondere im Auftritt nach außen. Um die Zusammenarbeit der Organe und Gremien nachhaltig zu gestalten, sind einige Vorgaben in diese Geschäftsordnung aufgenommen.

§ 1 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen nach § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung.
2. Der Vorstand bestimmt bei der ersten Vorstandssitzung des Vorstandes nach der Jahrestagung ein Mitglied als Pressesprecher*in. Sollte der/die Pressesprecher*in kein Mitglied des Vorstandes sein, soll er/sie als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand darf zusätzliche Gäste einladen.
5. Geschäftsführer*in und Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichen Antrag mindestens dreier Vorstandsmitglieder einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.
7. Die Sitzungen werden möglichst vier Wochen vor dem Termin durch den/die Präsident*in einberufen und von ihm/ihr geleitet. Für die Erstellung der Tagesordnung ist der/die Präsident*in verantwortlich. Die Tagesordnung mit den Anlagen wird mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung an die Vorstandsmitglieder verschickt. Protokolle der Sitzungen werden von dem/der Schriftführer*in und von dem/der Präsident*in unterschrieben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugesandt. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.
8. Der Vorstand ist auf einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist, z.B. sechs von zehn. Der Vorstand strebt bei der Beschlussfassung einen weitgehenden Konsens an. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsident*in den Ausschlag. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Vorschläge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Wenn Vorstandsentscheidungen anstehen, die bei einem Vorstandsmitglied zum Interessenkonflikt führen können (vgl. § 11 Abs. 12 der Satzung), soll dieses Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt teilnehmen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

9. Die im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen entstehenden Kosten werden von der DDG entsprechend der Reisekostenrichtlinie getragen. Die Kosten für die Durchführung der Sitzungen sollen angemessen sein und vorab mit der Geschäftsführung abgestimmt werden.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann gem. § 13 Abs. 1 der Satzung eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in nach § 30 BGB bestellen, der/die die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt. Der/Die Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte*r der Beschäftigten der Geschäftsstelle.

2. Die Geschäftsführung ist nach ihrer Bestellung unverzüglich ins Vereinsregister einzutragen.
3. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung berichtet dem/der Präsident*in.
4. Die Geschäftsführung ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Einzelfall vorsehen, dass die Geschäftsführung für einzelne Geschäfte nur gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums die DDG vertritt.
5. Die Geschäftsführung informiert regelmäßig (mindestens 1 x pro Quartal) den/die Schatzmeister*in über den Stand der Controlling-Rechnung.
6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Durchführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - b) Beteiligungen an Unternehmen, Veränderung oder Aufgabe derartiger Beteiligungen;
 - c) Abschluss von Arbeitsverträgen außerhalb des durch den Vorstand genehmigten Stellenplans;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen;
 - e) Gewährung von Darlehen, die nicht Bestandteil der Fördertätigkeit sind.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Maßnahmen durch Beschluss für zustimmungspflichtig erklären.
8. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird der Geschäftsführung im Einzelfall durch das Präsidium erteilt; dem Vorstand ist zu berichten.
9. Der Vorstand verpflichtet sich, der Geschäftsführung in der Vorstandssitzung Entlastung zu erteilen, in der der Jahresabschluss vorgestellt und genehmigt wird.

§ 3 Gremien

1. Die DDG hat folgende Gremien: Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse gem. § 13 der Satzung (nachfolgend § 4) sowie Arbeitsgemeinschaften gem. § 14 der Satzung (nachfolgend § 5).
2. Der Vorstand kann den Gremien Arbeitsaufträge erteilen, über deren Behandlung oder Erledigung die Gremien nach angemessener Zeit Rückmeldung an den Vorstand geben.
3. Die Gremien können an den Vorstand oder die Geschäftsstelle Anfragen o.ä. stellen.
4. Projekte und Aufgaben, die mehrere Beauftragte, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften betreffen können, sollen untereinander aktiv kommuniziert und abgestimmt werden. Spezielle Ressourcen und Wissen der anderen sollen genutzt werden. Hier kann insbesondere die Geschäftsstelle als Koordinatorin einbezogen werden.
5. Für Sitzungen der Beauftragten, Kommissionen und Ausschüsse werden im Allgemeinen nur zweimal im Jahr Reisekosten übernommen. Die Beauftragten und die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, bei der Planung und Durchführung ihrer Sitzungen mit dem Vermögen der DDG sparsam zu wirtschaften. Die Kosten sind vorab mit der Geschäftsführung abzustimmen. Durch Belege nachgewiesene Auslagen werden von der Geschäftsstelle abgerechnet und auf Antrag erstattet.
6. Die Teilnahme der Funktionsträger*innen (z.B. Vorsitz) oder eines/einer Vertreter*in der einzelnen Gremien am jährlichen Strategietag, dem Treffen von Beauftragten, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zum Austausch über die Tätigkeit und Projekte der einzelnen Gremien, ist verbindlich.
7. Verlautbarungen oder Veröffentlichungen von Beauftragten, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der Billigung durch den Vorstand. Sie müssen daher vor der Veröffentlichung dem Vorstand und der Geschäftsführung mitgeteilt werden. Bei Veröffentlichungen soll eindeutig der Bezug zur DDG dargestellt werden, was auch in Layout und Logo-Nutzung zum Ausdruck kommen soll. Zur Unterstützung soll insbesondere die Geschäftsstelle angesprochen werden. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen eine Veröffentlichung; er kann beschließen, selbst die Erklärung abzugeben. In diesem Falle wird sie durch den/die Präsident*in im Namen der DDG abgegeben, unter Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des für diese Verlautbarung federführenden Gremiums.
8. Der Verhaltenskodex der DDG gem. § 15 ihrer Satzung muss innerhalb der Gremien eingehalten werden. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex kann der Vorstand den/die Vorsitzende*n der Gremien jederzeit abberufen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die von der DDG geforderten Selbstauskünfte zu möglichen Interessenkonflikten verweigert oder bewusst wahrheitswidrig abgegeben werden. Dem/Der Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Abberufung ist wirksam, bis eine etwaige Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand gem. § 12 der Satzung Beauftragte (z.B. Task-Forces, Sonderbeauftragte), Kommissionen und Ausschüsse ein. Sie arbeiten in ihrem Bereich für den Vorstand, unterstützen ihn in seiner Aufgabenerfüllung und sind ihm gegenüber verantwortlich.
2. Die Beauftragten, Kommissionen und Ausschüsse sollen aus mindestens **drei** Mitgliedern der DDG bestehen. In besonderen Fällen kann es sich bei Beauftragten auch um Einzelpersonen handeln. Ein Mitglied soll nach Möglichkeit nur einer Kommission, einem Ausschuss oder einem Beauftragten angehören. Der Vorstand beruft für jede*n Beauftragte*n, jede Kommission und

jeden Ausschuss eine*n Vorsitzende*n, der/die alle vier Jahre vom Vorstand bestätigt wird. Der/Die Vorsitzende*n können dem Vorstand weitere Mitglieder vorschlagen.

3. Der Vorstand beruft die Mitglieder von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen; sie können jederzeit von diesem Amt zurücktreten oder vom Vorstand abberufen werden.
4. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Bereiche der Fachgesellschaft (Wissenschaft und Forschung, Klinik und Praxis, Beratung und Schulung sowie andere in der DDG aktive Berufsgruppen) angemessen in Bezug auf das Thema des/der jeweiligen Beauftragten, der Kommission oder des Ausschusses vertreten sind. Entscheidend für die Besetzung sind ausschließlich die Qualifikation auf dem jeweiligen Spezialgebiet und die Bereitschaft zur fristgerechten Erledigung der Aufträge und Aufgaben. Zusätzlich können sachkompetente Expert*innen den Ausschüssen mit beratender Stimme angehören, auch wenn sie nicht Mitglieder der DDG sind.
5. Die Vorsitzenden von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen sind verpflichtet, den Vorstand über die Geschäftsführung regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu informieren.
6. Sitzungen von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen und dem Vorstand vorzulegen.
7. Der Vorstand entscheidet in etwa zweijährigen Abständen über die weiteren Aufgaben von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen und über deren Fortbestand.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

1. Der Vorstand kann gem. § 14 der Satzung für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele der DDG Arbeitsgemeinschaften zulassen. Sie stehen allen Mitgliedern der DDG offen.
2. Die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften ist frei, d.h. es können auch Vereinsformen gewählt werden. Der Vorstand der DDG hat das Recht, aus wichtigem Grund die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu verlangen. Eine als Verein verfasste Arbeitsgemeinschaft soll sich in der Satzungsgestaltung an der Mustersatzung für Arbeitsgemeinschaften der DDG orientieren und insbesondere in ihre Satzung eine Bestimmung aufnehmen, die inhaltlich § 15 der Satzung der DDG entspricht. Der Vorstand/Die Vorständin der Arbeitsgemeinschaft hat die Pflicht, dies bei anstehender Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung umzusetzen.
3. Die Rechtsform, Mitgliederstruktur und Vertretung der Arbeitsgemeinschaften werden jährlich der Geschäftsstelle mitgeteilt und auf der Homepage der DDG veröffentlicht.
4. Die Arbeitsgemeinschaften sollen ihre Ziele und Strategie in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, mit dem Vorstand abstimmen.
5. Öffentliche Treffen, Tagungen oder Kongresse der Arbeitsgemeinschaften sind der Geschäftsstelle mitzuteilen und werden auf der Homepage der DDG veröffentlicht.
6. Die Arbeitsgemeinschaften müssen grundsätzlich ihren eigenen Haushalt aufstellen und finanzieren, z.B. durch Mitgliedsbeiträge. Jede Arbeitsgemeinschaft kann darüber hinaus finanzielle Unterstützung bei der Geschäftsstelle beantragen.
7. Von den Arbeitsgemeinschaften ist jährlich ein Geschäftsbericht inkl. eines Finanzberichtes an die Geschäftsstelle zu senden. Dieser wird auf der Homepage der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft veröffentlicht.

§ 6 Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen für Ärzt*innen, Weiterbildungsveranstaltungen für Diabetesberater*innen und Schulungsveranstaltungen für Patienten mit Diabetes, außerhalb des Diabetes Kongresses und der Herbsttagung der DDG

1. Die DDG fördert ideell und soweit möglich, auch finanziell wissenschaftliche Symposien und Workshops auch einzelner Mitglieder der DDG, wenn diese Veranstaltungen
 - a) im Interesse der DDG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind,
 - b) von allgemeinem Interesse für eine größere Zahl der Mitglieder der DDG sind,
 - c) dem Vorstand der DDG rechtzeitig mitgeteilt und von ihm genehmigt wurden und
 - d) in der Grundfinanzierung gesichert sind; hierbei ist zu beachten, dass bei Industrie-Sponsoring mindestens drei Firmen beteiligt sein müssen, die keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen.
2. Der Antrag auf finanzielle Förderung solcher Veranstaltungen durch die DDG ist mit einem detaillierten Gesamtfinanzierungsplan und mit einer Begründung über die Förderungswürdigkeit an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss Gelegenheit haben, über den Antrag zu entscheiden. Bei Bewilligung von Fördergeldern durch die DDG muss nach Abschluss der Tagung der Geschäftsstelle der DDG eine detaillierte Abrechnung vorgelegt werden.
3. Die Beteiligung der DDG an der Veranstaltung muss im Programm erkennbar sein. Weiterhin ist die Angabe der wissenschaftlichen Leitung, der/die Veranstalter*in und der Sponsoren erforderlich.

§ 7 Diabetes Kongress und Herbsttagung

1. Der/Die zukünftige Kongresspräsident*in beruft vor Beginn seiner/ihrer Amtszeit ein Programmkomitee aus Mitgliedern der Gesellschaft ein und gibt die Zusammensetzung dem Vorstand bekannt. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
2. Das Programmkomitee soll aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern bestehen und möglichst alle wissenschaftlichen und klinischen Richtungen der Gesellschaft abdecken.
3. Das Programmkomitee hat die Aufgabe, die eingehenden Anmeldungen für freie wissenschaftliche Mitteilungen zu prüfen und auszuwählen und über Annahme und Ablehnung zu entscheiden.
4. Es kann auch entscheiden, welche wissenschaftlichen Mitteilungen als freie Vorträge gehalten werden sollen und welche als Poster präsentiert werden.
5. Die Entscheidung fällt durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Kongresspräsident*in.
6. Die Mitglieder des Programmkomitees werden im Kongressprogramm genannt.
7. Die Organisation der Herbsttagung wird zwischen dem/der Tagungspräsident*in und der Geschäftsstelle abgestimmt.

§ 8 Landesgruppen/Regionalgesellschaften

1. Auf Antrag können Landesgruppen/Regionalgesellschaften von der DDG anerkannt werden und sich zusätzlich zu ihrem selbstgewählten Organisationsnamen als „Landesgruppe/Regionalgesellschaft <Landesname> der Deutschen Diabetes Gesellschaft“ bezeichnen.
2. Die geographische Zuständigkeit entspricht dem Bereich eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder mehrerer Länder. In einem Land kann nur eine Landesgruppe der DDG anerkannt werden.
3. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften verpflichten sich zum satzungskonformen Handeln und dazu, den Verhaltenskodex der DDG anzuerkennen.
4. Die Anerkennung als Landesgruppe/Regionalgesellschaft kann von der DDG widerrufen werden. Streitigkeiten werden im Einvernehmen mit dem Vorstand geklärt.
5. Hauptaufgabe der Landesgruppen/Regionalgesellschaften ist die Vertretung von diabetologischen Belangen gegenüber Gebietskörperschaften und regionalen Kostenträgern im Gesundheitswesen zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Diabetes, einschließlich der Qualitätssicherung in der Diabetologie.
6. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften entwickeln Aktivitäten zur regionalen ärztlichen und nichtärztlichen Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der praktischen Diabetologie. Sie fördern regionale Aktivitäten zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen in der Diabetologie.
7. Aktivitäten und öffentliche Verlautbarungen von überregionaler Natur sind Angelegenheit der DDG.
8. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung über den/der Sprecher*in der Regionalgesellschaften der DDG regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren.
9. Die DDG unterstützt die Landesgruppen/Regionalgesellschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Gegenseitige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

§ 9 Verhaltenskodex zu Interessenkonflikten

Der Vorstand ist verantwortlich, den Umgang mit Interessenkonflikten der DDG zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren.

§ 10 Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung

Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder mitwirkenden Vorstandsmitglieder möglich.

Berlin, den 17.06.2024

Prof. Dr. med. Andreas Fritsche
Präsident

Ralph Ziegler
Sprecher der Gremien
Vorsitzender Kommission Interessenskonflikte